

Postanschrift: Stadt Braunschweig, Postfach 3309, 38023 Braunschweig

Abwasserverband Braunschweig
Celler Straße 22
38176 Wendeburg

Fachbereich
Stadtplanung und Umweltschutz
Abteilung Umweltschutz
Untere Wasserbehörde
Richard-Wagner-Straße 1

Name: Herr Steigüber

Zimmer: E 23

Telefon: 470-6323

Vermittlung: 0531 470-1

Fax: 470-6399

E-Mail: dirk.steigueber@braunschweig.de

Tag und Zeichen Ihres Schreibens

(Bitte bei Antwort angeben)

Mein Zeichen

61.42-5.6-12.2

Tag

30. September 2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres Antrags vom 16. Juni 2014 erteile ich Ihnen die

Plangenehmigung

zum naturnahen Ausbau des Aue-Oker-Kanals in der Form der in den Anlagen beigefügten Unterlagen unter Einhaltung der genannten Auflagen und Berücksichtigung der aufgeführten Hinweise in der Gemarkung Watenbüttel, Flur 7, Flurstücke 9, 11/3 und 36/2.

Sie haben die Kosten des Verfahrens zu tragen.

1. Anlagen

Die folgenden Anlagen sind Bestandteil dieser Plangenehmigung:

1. Antrag mit Erläuterungen (17 Seiten)
2. Übersichtslageplan M = 1 : 2.500
3. Lageplan M = 1 : 500
4. Querprofile M = 1 : 100

2. Auflagen

1. Der Beginn der Umsetzung der beantragten Maßnahmen ist meiner Unteren Wasserbehörde (Ansprechpartner: Herr Seibt, Richard-Wagner-Straße 1, 38106 Braunschweig, Telefon 0531 470-6362, E-Mail michael.seibt@braunschweig.de) mindestens drei Werktage vorher telefonisch oder schriftlich mitzuteilen.
2. Die Beendigung der Maßnahmen ist meiner Unteren Wasserbehörde (Ansprechpartner: Herr Seibt) innerhalb von drei Werktagen nach der Beendigung telefonisch oder schriftlich mitzuteilen.
3. Die Abnahme der Baumaßnahmen ist innerhalb von einer Woche nach Beendigung der Maßnahmen bei meiner Unteren Wasserbehörde (Ansprechpartner: Herr Seibt) schriftlich zu beantragen.
4. Auf den o. g. Flurstücken sind bis zum 31. Dezember 2014 sechs Walnussbäume (*Juglans regia*), zehn Eichenbäume, sechs Pflaumenbäume und sechs Apfelbäume, STU 8/10 aus extra weitem Stand, in Pflanzgrube von 60 x 60 x 60 cm im Abstand von mindestens 10 m zu pflanzen und mit Doppelbock zu befestigen. Baumscheiben mit Bewässerungsrand von 1 m Durchmesser sind herzustellen und mit 15 cm Schichtdicke aus Rindenmulch zu bedecken. Mindestens 5-mal in den ersten beiden Jahren während trockener Phasen in der Vegetationszeit sind die Bäume mit je 100 l zu wässern. Die Pflanzung ist dauerhaft zu erhalten; Ausfälle sind nachzupflanzen.
5. Im Bauabschnitt verbliebene Fische müssen vor Beginn der Arbeiten geborgen werden. Hilfreich wäre auch eine Absperrung des Gewässers oberhalb und unterhalb der Ausbaustrecke, um ein erneutes Einwandern von Fischen zu verhindern. Sollte der Aue-Oker-Kanal im Bauabschnitt weiterhin mit ausreichend Wasser versorgt werden, kann der Fischbestand auch im Gewässer verbleiben. In diesem Fall sind die Profilierungsarbeiten im Uferbereich möglichst ohne Eingriffe in das Gewässer durchzuführen. Die Arbeiten an der Sohle und der Niedrigwasserrinne sind im Anschluss daran von der B 241 beginnend aufwärts in Richtung Flutmulde (vor Kopf) abzarbeiten, so dass die Fische vor den Bauarbeiten in oberhalb gelegene Strecken des Gewässers ausweichen können.
6. Vor dem Beginn von Erdarbeiten sind Gefahrenerforschungsmaßnahmen auf Kampfmittel durchzuführen. Die Böschungsfläche ist im Bereich der geplanten Erdarbeiten auf Kampfmittel zu sondieren. Die Arbeiten sind in Abstimmung mit meiner Unteren Bodenschutzbehörde (Ansprechpartner: Herr Funke, Richard-Wagner-Straße 1, 38106 Braunschweig, Telefon 0531 470-6361, E-Mail thomas.funke@braunschweig.de) durchzuführen.
7. Die Baumaßnahme ist mit dem Klärwerk Steinhof (Ansprechpartnerin: Frau Fiebig, Stadtentwässerung Braunschweig GmbH, Bereich 5 Steinhof, Celler Heerstraße 337, 38112 Braunschweig, Telefon 0531 383 45500, E-Mail birgit.fiebig@se-bs.de) und dem Labor des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (Ansprechpartner: Herr Weber, NLWKN – Betriebsstelle Süd, Probenahmemanagement, Rudolf-Steiner-Straße 5, 38120 Braunschweig, Telefon 0531 8665 4001, E-Mail bernd.weber@nlwkn-bs.niedersachsen.de) bezüglich der Probenahme an der mitten im Bauabschnitt gelegenen Gütemessstelle zu koordinieren. Bei Baumaßnahmen im oder am Gewässer, die die Wasserqualität des Aue-Oker-Kanals beeinträchtigen – insbesondere durch das Lösen von Gewässersedimenten –, sind die Probenahmen der Einleitüberwachung zu verschieben, bis die Beeinträchtigung abgeklungen ist.

8. Vor dem Fällen der Bäume sind diese in Abstimmung mit meiner Unteren Naturschutzbehörde (Herr Kahrmann, Richard-Wagner-Straße 1, 38106 Braunschweig, Telefon 0531 470-6340, E-Mail ulrich.kahrmann@braunschweig.de) artenschutzrechtlich auf Höhlungen und Lebensstätten zu untersuchen.
9. Öffentlich zugängliche Bereiche müssen sicher benutzbar ausgeführt werden (Verkehrssicherheit).
10. Bei evtl. Schadensfällen, d. h. dem Austritt von wassergefährdenden Stoffen, ist die Feuerwehr der Stadt Braunschweig (Telefon 112) unverzüglich zu benachrichtigen.

3. Auflagenvorbehalt

Falls nachteilige Auswirkungen eintreten oder erkennbar werden, behalte ich mir vor, weitere Auflagen zu erteilen.

4. Hinweise

1. Diese Plangenehmigung ergeht unbeschadet der privaten Rechte Dritter.
2. Dass diese Plangenehmigung unbeschadet der privaten Rechte Dritter ergeht, gilt auch für den Fall, dass die Stadt Braunschweig als Grundstückseigentümerin betroffen ist. Bei Inanspruchnahme von nicht öffentlich-rechtlich gewidmeten städtischen Grundstücksflächen ist die Abteilung Liegenschaften der Stadt Braunschweig (Ansprechpartner: Herr Heilmann, Kleine Burg 14, 38100 Braunschweig, Telefon 0531 470-2761) zu beteiligen.
3. Für alle eventuellen Schäden, die nachweislich infolge der Umsetzung der genehmigten bzw. erlaubten Maßnahmen entstehen, haften Sie als Antragstellerin.
4. Bei Erdarbeiten ist auf Bodenfunde gemäß § 14 des Niedersächsisches Denkmalschutzgesetzes zu achten. Bodenfunde (z. B. Mauerreste oder Knüppellagen, aber auch bewegliches Fundgut wie Scherben etc.) sind an der Fundstelle zu belassen. Weitere Arbeiten an der Fundstelle sind einzustellen. Von dem Fund ist sofort das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege, Stützpunkt Braunschweig, Husarenstraße 75 „Berliner Haus“, 38102 Braunschweig (Telefon 0531 121606-14) oder das Referat Stadtbild und Denkmalpflege, Langer Hof 8, 38100 Braunschweig (Ansprechpartnerin: Frau Klein, Telefon 0531 470-3097), zu benachrichtigen.
5. Sollte eine Wasserhaltungsmaßnahme erforderlich werden, so ist vorher eine wasserrechtliche Erlaubnis bei meiner Unteren Wasserbehörde (Ansprechpartner: Herr Hapke, Richard-Wagner-Straße 1, 38106 Braunschweig, Telefon 0531 470-6366, E-Mail lars.hapke@braunschweig.de) zu beantragen.

5. Begründung

Die chronologisch sortierten Stellungnahmen der am Verfahren Beteiligten werden unter Punkt 5.1 aus dem Original zitiert (kursive Schrift). Sie werden kurz kommentiert und die laufende Nummer der ggf. zu formulierenden Auflagen und Hinweise wird angegeben.

Unter Punkt 5.2 erfolgt die übergreifende rechtliche Würdigung der Stellungnahmen unter Berücksichtigung des vorhandenen Ermessens.

5.1 Stellungnahmen

5.1.1 Stellungnahme vom 12.08.2014

„Als Träger Öffentlicher Belange zum Denkmalschutz kann ich Ihnen zu Ihrem Vorhaben folgendes mitteilen:

- Das Verzeichnis der Baudenkmale nach § 4 Nds. Denkmalschutzgesetz (Stand Nov. 2013) beinhaltet im Planungsbereich der Umgestaltung keine Einträge.*
- Zum Teilaspekt der „Bodendenkmalpflege“ habe ich das Nds. Landesamt für Denkmalpflege beteiligt. Von dort wird mitgeteilt, dass im Geltungsbereich nach jetzigem Kenntnisstand keine archäologischen Belange berührt werden. Unabhängig davon weise ich auf den § 14 Nds. Denkmalschutzgesetz (Bodenfunde) hin.“*

Die Stellungnahme ist in den Hinweis 4 eingeflossen.

5.1.2 Stellungnahme vom 18.08.2014

„Die ... begrüßt die Vitalisierung des Aue-Oker-Kanals. Im Jahr 2011 führte die ... eine Elektrobefischung in einem Teilabschnitt des Aue-Oker-Kanals durch.

Das Ergebnis der E.-Befischung zeigte, dass die Besiedlungsmöglichkeiten für die vorhandene Fischfauna (Weißfische) durch die bestehenden Wanderhindernisse von der B 214 bis zum letzten Sperrwerk vor die Oker nicht gegeben ist. (Elektrobefischungs-Bericht vom 18. Mai 2011 anbei).

Wir schlagen vor, an den Wanderhindernissen Fischaufstiegshilfen zu installieren, damit die Fischfauna von der Oker aus die neu entstehenden Vitalisierungsstrecken auch erreichen und besiedeln kann.“

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auflagen oder Hinweise sind nicht zu formulieren.

5.1.3 Stellungnahme vom 19.08.2014

„Eine Umgestaltung des Aue-Oker-Kanals in Richtung eines naturnahen Gewässers bedeutet aus Sicht der UNB eine ökologische Wertsteigerung des Gewässers.

Die angestrebte Erhöhung der Strukturvielfalt hat eine große Bedeutung im Hinblick auf die sowohl faunistische als auch floristische/botanische Diversität. Durch die Beschattung des Gewässers durch vorhandene und aufkommende Vegetation ist das Potenzial zur Minderung des Unterhaltungsaufwandes durch den Unterhaltungspflichtigen gegeben.

Mit den auf die vorgeschlagene Minimalvariante beschränkten Umgestaltungsmaßnahmen ist dieses Ziel allerdings nicht zu erreichen. Der Grund hierfür liegt in der so entfallenden Schaffung von heterogenen Bereichen innerhalb des Gewässers, wie Flachwasserbereiche und wechselseitige Kolkungen bis unter die Gewässersohle etc.

Um Baukosten zu sparen sollte der Aushub aus den Baumaßnahmen vor Ort verbleiben und z. B. als Sand-/Trockenlebensraum abgelagert werden, wo die Beschattung durch den Gehölzbestand gering ist. Dabei sollen südexponierte auch länger vegetationsfreie Standorte geschaffen werden.

Die Angaben über die Fällung der Eichen und Pappel links- und rechtsseitig des Grabens weisen Unstimmigkeiten auf. So sind nach Erläuterungsbericht 12 Bäume (7 Pappeln und 5 Eichen) zu fällen. Die Planzeichnung weist 14 zu fällende Bäume aus und die Kostenberechnung listet 13 Bäume auf. Die Eichen auf der derzeit rechten Uferseite sind als Hartholzbaumart zu erhalten, da sie einen wichtigen langlebigen Lebensraum für viele in Baumhöhlen lebende Tiere darstellen. In diesem Bereich (um die Station 0+070) ist daher der Verlauf am besten südlich um diese Bäume herumzuführen (über das Flurstück 11/3, Flur 7, Watenbüttel). Alternativ wäre ein Verlauf auf dem nördlichen Flurstück 9, Flur 7, Watenbüttel vorstellbar.

Dieses Flurstück 9 bietet auch genug Raum, den Verlauf vom westlichen Beginn bis zur Station 0+148 auf die rückzubauende Druckleitung zu ziehen und damit einerseits flachere Böschungen und andererseits mehr Eigendynamik zulassen zu können. Die für die Fällung vorgesehenen Pappeln und deren Wurzelstubben eignen sich zur Ausbildung von gewässertypischen Strukturen.

Vor dem Fällen von Bäumen müssen diese artenschutzrechtlich auf Höhlungen und Lebensstätten untersucht werden, um gegebenenfalls rechtzeitig Maßnahmen zur Umsiedlung ergreifen zu können.

Statt der vorgesehenen Erosionsschuttmatten sind diese Stellen hydraulisch durch Aufweitungen oder erosionsstabile ingenieurbioökologische Bauweisen zu entschärfen. Der Einbau von kunststoffbasierten oder rein technischen Baustoffen ist dann nicht erforderlich und entspricht zudem nicht den Standards für naturnahen und ressourcenschonenden Gewässerbau.

Die Ausführungsplanung und Ersatzpflanzungen bitte ich im vorstehenden Sinn mit mir zuvor abzustimmen.“

Die umfangreichen Anforderungen der Unteren Naturschutzbehörde, die teilweise erheblich von dem beantragten Umfang der durchzuführenden Maßnahmen abweichen, sind durchaus nachvollziehbar. Sicherlich würde sich so die Möglichkeit ergeben, den Aue-Oker-Kanal im Sinne der Anforderungen der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie noch umfangreicher zu entwickeln.

Ich halte bereits die beantragten Maßnahmen für eine Verbesserung der aktuellen Situation, so dass es mir unverhältnismäßig erscheint, die doch sehr weitreichenden Forderungen der Unteren Naturschutzbehörde dem Antragsteller aufzugeben.

Die Stellungnahme ist in die Auflage 4 und 8 eingeflossen.

5.1.4 Stellungnahme vom 4.09.2014

„Aus Sicht des Dezernates Binnenfischerei wird die geplante Umgestaltung des Aue-Oker-Kanals grundsätzlich begrüßt. Den Planunterlagen ist jedoch nicht zu entnehmen, wie die Durchführung der Baumaßnahmen ablaufen soll. Eine konkrete Vorgehensweise ist nach Auskunft des beauftragten Planungsbüros bisher nicht festgelegt worden.

Kenntnisse über die mutmaßlich im Aue-Oker-Kanal vorhandene Fischfauna liegen mir nicht vor, es ist jedoch davon auszugehen, dass das Gewässer Lebensraum von Fischen ist, auf die bei der Umsetzung der Planungen Rücksicht genommen werden sollte.

Gemäß Punkt 4.3 Wasserhaltung auf S. 7 ist geplant, den maßgeblichen Zulauf im Bereich der Flutmulde zu stoppen. Das bedeutet, dass nur noch sehr wenig Wasser aus dem Grabenverlauf in das vorhandene Gewässerbett nachfließt und der Wasserstand im Bauabschnitt stark absinken wird. Im Gewässer vorhandene Fische werden unter diesen Bedingungen das Gewässer vermutlich verlassen, sichergestellt ist dies jedoch nicht. Insofern müsste dafür gesorgt werden, dass im Abschnitt verbliebene Fische geborgen werden. Hilfreich wäre auch eine Absperrung des Gewässers oberhalb und unterhalb der Ausbaustrecke, um ein erneutes Einwandern von Fischen zu verhindern. Sofern der Aue-Oker-Kanal mit ausreichend Wasser versorgt wird, kann der Fischbestand auch im Gewässer verbleiben. In diesem Fall sollten die Profilierungsarbeiten im Uferbereich möglichst ohne Eingriffe in das Gewässer durchgeführt werden und die Arbeiten an der Sohle und der Niedrigwasserrinne im Anschluss daran von der B 241 beginnend aufwärts in Richtung Flutmulde (vor Kopf) erfolgen, so dass die Fische vor den Bauarbeiten in oberhalb gelegene Strecken des Gewässers ausweichen können. Für Rückfragen in der Angelegenheit stehe ich zur Verfügung.“

Die Stellungnahme ist in die Auflage 5 eingeflossen.

5.1.5 Stellungnahme vom 8.09.2014

„Im Bereich des Grundstückes gab es Bombardierungen im 2. Weltkrieg. Aus Sicherheitsgründen sind vor dem Beginn von Erdarbeiten Gefahrenerforschungsmaßnahmen auf Kampfmittel durchzuführen. Die Böschungfläche ist auf Kampfmittel zu sondieren im Bereich der geplanten Erdarbeiten.“

Die Stellungnahme ist in Auflage 6 eingeflossen.

5.2 Rechtliche Würdigung

Gemäß § 68 Absatz 1 WHG¹ bedarf der Ausbau eines Gewässers der vorherigen Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens.

Gemäß § 68 Absatz 2 WHG kann der Ausbau des Gewässers ohne vorherige Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens genehmigt werden (Plangenehmigung), wenn keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß § 3 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG)² in Verbindung mit der Anlage 1 Nr. 13.18.2 ist für den naturnahen Ausbau eines Baches eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles in Verbindung mit § 3c UVPG erforderlich.

Abweichend von Nr. 13.18.2 der Anlage 1 UVPG regelt das NUVPG³ in § 3 Absatz 1 NUVPG in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 14, dass für den naturnahen Ausbau eines Baches keine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles erforderlich ist.

Bei der beantragten Maßnahme handelt es sich um einen naturnahen Gewässerausbau.

Das Vorhaben bedarf keiner allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

Die unter 2 genannten Auflagen sind gemäß § 36 Absatz 2 Nr. 4 VwVfG⁴ zulässig und erforderlich um das Wohl der Allgemeinheit zu schützen.

Der unter 3 genannte Auflagenvorbehalt ist gemäß § 36 Absatz 2 Nr. 5 VwVfG zulässig. Der Auflagenvorbehalt ist erforderlich, da es sich bei dem Maßnahmengebiet um ein für die Wasserwirtschaft sensiblen Bereich handelt. Die Abwägung erfolgte nach pflichtgemäßem Ermessen. Der Auflagenvorbehalt ermöglicht es mir, durch weitere Auflagen derzeit nicht erkennbare nachteilige

Auswirkungen der genehmigten Maßnahme zu beseitigen bzw. auf ein Mindestmaß zu reduzieren und so das Wohl der Allgemeinheit zu wahren.

Gemäß § 68 Absatz 3 WHG darf der Plan nur genehmigt werden, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, nicht zu erwarten ist und andere Anforderungen nach diesem Gesetz oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden.

Die vorgelegte Planung lässt keine grundsätzlich negativen Auswirkungen erkennen. Vorübergehende negative Auswirkungen während der Bauphase sind nicht ausgeschlossen, werden aber aufgrund der zu erwartenden positiven Auswirkungen nach Abschluss der Maßnahme akzeptiert. Es werden keine negativen Beeinträchtigungen des Grundwasserspiegels aufgrund der Maßnahmen erwartet.

Durch die Maßnahme ist eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht ersichtlich und steht der Plangenehmigung somit nicht entgegen.

6. Kostenentscheidung

Sie haben Anlass zu diesem Verfahren gegeben und deshalb gemäß § 5 Absatz 1 NVwKostG⁵ die Kosten zu tragen.

Über die Höhe der Kosten geht Ihnen ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid zu.

7. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Braunschweig, Postfach 33 09, 38023 Braunschweig schriftlich oder bei der Stadt Braunschweig, Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz, Abteilung Umweltschutz, Petritorwall 6, 38118 Braunschweig, zur Niederschrift einzulegen.

Bei bevorstehendem Fristablauf bitte den Nachtbriefkasten am Rathaus, Platz der Deutschen Einheit 1, 38100 Braunschweig benutzen.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.



Hasenus

Anlagen

Unterlagen zu Ziffer 1

Fundstellen der genannten Rechtsgrundlagen

¹ Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts - Wasserhaushaltsgesetz - (WHG) vom 31. Juli 2009 (Bundesgesetzblatt I S. 2585), in der derzeit geltenden Fassung

- ² Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (Bundesgesetzblatt I – BGBl. I – Seite 95), in der derzeit geltenden Fassung
- ³ Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 30. April 2007 (Nds. GVBl. – Seite 179), in der derzeit geltenden Fassung
- ⁴ Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23.01.2003 (BGBl. I Seite 102), in der derzeit geltenden Fassung
- ⁵ Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) vom 25. April 2007 (Nds. GVBl. Seite 172), in der derzeit geltenden Fassung